

Sitzung vom 13. September 2000

1467. Anfrage (Landpolitik beim Kauf von Naturschutzflächen durch den Kanton Zürich)

Kantonsrat Hans Frei, Regensdorf, und Mitunterzeichnende haben am 3. Juli 2000 folgende Anfrage eingereicht:

Der Regierungsrat wird eingeladen, im Zusammenhang mit dem Erwerb von Naturschutzflächen folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie viele Naturschutzgebiete/Objekte wurden in den vergangenen fünf Jahren vom Kanton ins Eigentum übernommen? (Aufstellung in Flächenangaben)
2. Zu welchen Preisen wurden diese Flächen übernommen, aus welchen Mitteln wurde die Finanzierung sichergestellt?
3. In anderen Käufen werden den Eigentümern Ersatzbeschaffungen in Aussicht gestellt. Welches Land stellt der Kanton für solche Ersatzbeschaffungen in Aussicht? Zu welchem Preis ist solches Land im Finanzvermögen ausgewiesen, wo werden die Abschreibungen zum Buchwert belastet? (in der Aufstellung ausweisen)
4. Welche Politik verfolgt der Regierungsrat in Zukunft für die Beschaffung von Naturschutzgebieten?
5. Kann den benachbarten Grundeigentümern, als Betroffene im aufgeführten Beispiel durch die Umgebungsschutzzone, auch Realersatz angeboten werden?
6. Im Naturschutz-Gesamtkonzept ist die Grundlage zur Umsetzung von Massnahmen die Freiwilligkeit und Subsidiarität. Wie verhält es sich in diesem Fall, wenn sich Grundeigentümer und die Gemeindebehörde gegen diese Schutzverfügung vernehmen lassen?

Begründung:

Mit Verfügung vom 28. Juni 2000 wurde wiederum eine Kiesgrube auf dem Gemeindegebiet Regensdorf (als Naturschutzgebiet mit überkommunaler Bedeutung) gegen den Willen des Grundeigentümers und der Gemeindebehörde unter Schutz gestellt. Die Fachstelle für Naturschutz stellt dem Grundeigentümer Ersatzland in Aussicht. Dies sei praktisch gleichzeitig mit dem Erlass der Schutzverfügung möglich, indem ein konkretes Angebot des Kantons Zürich für einen Landabtausch vorliegt.

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Hans Frei, Regensdorf, und Mitunterzeichnende wird wie folgt beantwortet:

Der Kanton hat den gesetzlichen Auftrag, die einheimische Tier- und Pflanzenwelt und ihre Lebensräume zu erhalten. Der Schutz der Natur ist langfristig auszurichten. Um dieses Ziel erreichen zu können, ist die Sicherung entsprechender Kerngebiete notwendig. Wie bei anderen öffentlichen Aufgaben, bei denen die Fläche von Bedeutung ist, wie dem Hochwasserschutz oder dem Strassenbau, ist auch beim Naturschutz der Landerwerb eines der Umsetzungsinstrumente.

Das Planungs- und Baugesetz (PBG, LS 700.1) trifft klare Regelungen für den Schutz von Natur- und Heimatschutzobjekten. Der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Schutzobjektes steht das Provokations- und das Heimschlagsrecht zu. Mit dem Provokationsrecht kann von der zuständigen Behörde ein Entscheid über die Schutzwürdigkeit eines Grundstückes, mit dem Heimschlagsrecht dessen Übernahme durch das anordnende Gemeinwesen verlangt werden. Im Weiteren kann die Eigentümerin oder der Eigentümer den Unterhalt eines Naturschutzgebietes als für sie oder ihn unzumutbar erklären. In der Praxis kommt es immer wieder vor, dass Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer am Besitz von Naturschutzparzellen nicht mehr interessiert sind und diese dem Kanton zum Kauf anbieten. Der Natur- und Heimatschutzfonds, der ursprünglich als Folge der Entschädigungsforderungen im Schutzgebiet Katzensee geschaffen wurde, bezweckt insbesondere auch die Finanzierung von solchen Landkäufen. Das Naturschutz-Gesamtkonzept (NSGK) erwähnt ausdrücklich den Landerwerb als eines der anzuwendenden Instrumente zur Erreichung der Naturschutzziele: «Zur Vermeidung oder Verminderung von Konflikten beim Schutz und der Ergänzung von Biotopen sowie zur Bereitstellung von Realersatz für stark betroffene Betriebe kann Landerwerb ein geeignetes Instrument sein.» In den Anhörungen

und Verhandlungen über Schutzanordnungen steht deshalb oft der freihändige Kauf durch den Kanton oder der Abtausch mit anderem Land zur Diskussion. Um möglichst einvernehmliche Lösungen zu finden, besteht eine langjährige Praxis, auf solche Verkaufs- bzw. Tauschbegehren einzutreten und sofern durchführbar mit Mitteln des Natur- und Heimatschutzfonds solche Grundstücke zu erwerben oder zu tauschen. Dadurch können oft langwierige und kostspielige Prozessverfahren vermieden werden.

Der Landerwerb und der Landtausch werden durch die Abteilung Landerwerb der Baudirektion ausgeführt. Dadurch wird sichergestellt, dass eine einheitliche Preispolitik im ganzen Kanton für die verschiedenen Verwendungszwecke angewandt wird. Der Erwerb von Land für den Naturschutz hat sich in langjähriger Praxis als zweckmässig erwiesen. Es besteht kein Anlass, diese grundsätzlich zurückhaltende, im Einzelfall aber aktive Landerwerbs- und Landtauschpolitik zu ändern.

Für Naturschutzzwecke wurden 1995–1999 insgesamt rund 180 Parzellen mit einem Wert von rund 3,5 Mio. Franken erworben. Die Fläche beträgt insgesamt etwa 75 ha. Ein Teil dieser Parzellen liegt in Naturschutzgebieten, andere wurden für allfällig spätere Tauschzwecke erworben. Es können deshalb keine konkreteren Flächenangaben zum Erwerb von eigentlichen Naturschutzgebieten gemacht werden. Im genannten Zeitraum wurden Naturschutzgebiete oft im Rahmen von Meliorationen erworben. In diesen Verfahren wird – ganz im Sinne der Subsidiarität – durch die Meliorationsgenossenschaft partnerschaftlich mit den Betroffenen eine optimale Neuzuteilung des Grundeigentums in Naturschutzgebieten angestrebt.

Die Preise bewegten sich je nach Art des Kaufobjektes in der Grössenordnung von Fr. 1.50 für Riedparzellen bis Fr. 10 für Kulturland. Je nach landwirtschaftlicher Bonität und Marktsituation wurden in Ausnahmefällen auch höhere Preise bezahlt. Diese richteten sich aber stets nach den Preisbestimmungen des bauerlichen Bodenrechtes.

Der Kanton kann nur Ersatzland – in der Regel an aktive Landwirte – in Aussicht stellen, wenn er Eigentümer von eintauschbaren Parzellen ist oder solche erwirbt. Alle zu Lasten des Natur- und Heimatschutzfonds erworbenen Parzellen werden dort auf je Fr. 1 abgeschrieben.

Im Naturschutz-Gesamtkonzept (NSGK) wurde klar unterschieden zwischen bestehenden, allenfalls bereits inventarisierten Objekten, die schwierig zu reproduzieren sind, und Flächen, auf denen zusätzliche Naturschutzmassnahmen im Sinne von Neuschaffungen und Aufwertungen getroffen werden sollen. Für erstere sind Schutzanordnungen durch das zuständige Gemeinwesen im Gesetz und im NSGK vorgesehen und meist unumgänglich. Für die zweite Kategorie der Aufwertung und Neuschaffung sollen insbesondere Subsidiarität und Freiwilligkeit zum Tragen kommen. Es ist sinnvoller, bereits bestehende, ökologisch wertvolle Objekte zu erhalten, als andernorts mit viel grösserem Aufwand neue zu schaffen.

In der Praxis werden Schutzanordnungen meist im Einvernehmen mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie den Gemeinden erlassen. Es ist ein zunehmendes Verständnis für Massnahmen zur Erhaltung der Arten- und Lebensraumvielfalt festzustellen. Kann jedoch im Einzelfall dieses Verständnis nicht geweckt werden und sind die Voraussetzungen erfüllt, ist eine Schutzanordnung trotzdem erforderlich, da es nicht die Absicht des Gesetzgebers war, nur dort Naturschutz vorzunehmen, wo alle Betroffenen einverstanden sind. Dies gilt allgemein für Entscheide in der Raumplanung, die nach objektiven, sachbezogenen Grundsätzen erfolgen müssen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion und die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi